



Brüssel, den 23.4.2019  
COM(2019) 189 final

2019/0095 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das  
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren  
eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses  
Übereinkommens zu vertreten ist**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-CTC<sup>1</sup> über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden der „Gemischte Ausschuss“) im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Änderung der Anlagen zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>2</sup> (im Folgenden das „Übereinkommen“) zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren**

Das Übereinkommen soll die Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Union und anderen Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, erleichtern. Mit dem Übereinkommen wird das zollrechtliche Versandverfahren der Union<sup>3</sup> auf die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, bei denen es sich nicht um die Europäische Union handelt, ausgeweitet, und es werden die für Wirtschaftsbeteiligte und Zollbehörden geltenden Verpflichtungen festgelegt, die im Rahmen dieses Verfahrens auf Waren, die von einer Vertragspartei in eine andere befördert werden, Anwendung finden. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Europäische Union ist eine Vertragspartei des Übereinkommens. Die anderen Vertragsparteien sind die Republik Island, die Republik Nordmazedonien, das Königreich Norwegen, die Republik Serbien, die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Republik Türkei. Diese Länder werden in dem Übereinkommen als Länder des gemeinsamen Versandverfahrens bezeichnet.

#### **2.2. Der Gemischte Ausschuss**

Aufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, das Übereinkommen zu verwalten und dessen ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen. Der Ausschuss beschließt Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens im gegenseitigen Einvernehmen<sup>4</sup> der Vertragsparteien angenommen.

#### **2.3. Der vom Gemischten Ausschuss vorgesehene Beschluss**

Es ist vorgesehen, dass der Gemischte Ausschuss im Mai oder Juni 2019 im schriftlichen Verfahren einen Beschluss annimmt, um die Anlagen zum Übereinkommen zu ändern.

Das Übereinkommen wurde kürzlich zweimal geändert – im April 2016 und im Dezember 2017<sup>5</sup> –, um es in Bezug auf das Versandverfahren und den zollrechtlichen Status

---

<sup>1</sup> Common Transit Countries – Länder des gemeinsamen Versandverfahrens.

<sup>2</sup> ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

<sup>3</sup> Artikel 226 und 227 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>4</sup> Von keiner der Vertragsparteien wurden Einwände erhoben.

<sup>5</sup> Infolge der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses Nr. 1/2016 vom 28. April 2016 und Nr. 1/2017 vom 5. Dezember 2017. Diese Beschlüsse traten am 1. Mai 2016 bzw. am 5. Dezember 2017 in Kraft.

von Unionswaren an die Bestimmungen des Zollkodex der Union (UZK)<sup>6</sup> sowie dessen delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte anzugleichen.

Es gibt Vorschläge für weitere Änderungen, um anderen Änderungen in einschlägigen EU-Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen. Hierbei handelt es sich um die Folgenden:

Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission<sup>7</sup>, in dem die vom Antragsteller zu erfüllenden Voraussetzungen festgelegt sind, damit eine Gesamtsicherheit über einen verringerten Betrag oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung zulässig ist, wurde im Juni 2018<sup>8</sup> geändert. Die Änderung betrifft die Streichung der Anforderung ausreichender finanzieller Mittel als eigenständige Voraussetzung, da die praktische Erfahrung in den Mitgliedstaaten gezeigt hat, dass die Auslegung dieser Voraussetzung zu restriktiv und nur auf die Liquidität ausgerichtet war. Die Bewertung der Fähigkeit eines Antragstellers, den gesamten Schuldenbetrag zu begleichen, sollte daher bei der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit berücksichtigt werden. Da die zu erfüllenden Bedingungen für das Unionsversandverfahren und das gemeinsame Versandverfahren identisch sind, entspricht Artikel 75 der Anlage I zum Übereinkommen Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission. Daher muss Artikel 75 der Anlage I zum Übereinkommen geändert werden, um ihn mit dem neuen Artikel 84 der genannten Delegierten Verordnung in Einklang zu bringen.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341<sup>9</sup> galt bis 1. Mai 2018 die so genannte Vereinfachung für Versandverfahren der Stufe II für die Beförderung auf dem Luftweg, die es Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, eine Versandanmeldung auf Basis eines elektronischen Manifests zu erstellen. Seit dem 1. Mai 2018 gelten die Bestimmungen für die neue Vereinfachung im Versandverfahren (d. h. die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung) für die Beförderung auf dem Luftweg. Daher sind alle Verweise in Anlage I zum Übereinkommen auf die nun ungültige Vereinfachung für Versandverfahren der Stufe II zu streichen.

Die Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>10</sup> wurde durch die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG<sup>11</sup> aufgehoben, die seit dem 25. Mai 2018 gilt. Daher sind alle Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG in Anlage I zum Übereinkommen durch Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 zu ersetzen.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

<sup>8</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/1118 der Kommission vom 7. Juni 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Verringerung des Betrags der Gesamtsicherheit und die Befreiung von der Sicherheitsleistung (ABl. L 204 vom 13.8.2018, S. 11).

<sup>9</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

<sup>10</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>11</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

Des Weiteren ist der sogenannte „T2-Korridor“, der die Beförderung von Unionswaren durch Länder des gemeinsamen Versandverfahrens unter gleichzeitiger Beibehaltung ihres zollrechtlichen Status ermöglicht, derzeit auf Waren beschränkt, die nicht in das Ausfuhrverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Anlage II übergeführt werden. Diese Beschränkung, die sich aus der Tatsache ergibt, dass die derzeitige Bestimmung über den „T2-Korridor“ in Titel I der Anlage II aufgeführt ist, war nicht beabsichtigt, da Mitgliedstaaten angaben, dass Ausfuhrwaren zuvor durch den Korridor befördert wurden. Daher sollte Artikel 2a über den „T2-Korridor“ aus Titel I der Anlage II zum Übereinkommen gestrichen und in einen neuen Titel Ia aufgenommen werden, für den die Beschränkungen für die Nutzung des „T2-Korridors“ nicht gelten.

Gemäß dem im Juni 2018 unterzeichneten „Prespa-Abkommen“ wurde der frühere Name des Landes „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ durch den Namen „Republik Nordmazedonien“ ersetzt. Da die Republik Nordmazedonien ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist und das Übereinkommen Bezugnahmen auf den Namen des Landes und den entsprechenden Ländercode enthält, ist es erforderlich, Anlage III und Anlage IIIa entsprechend zu ändern.

Das Verfahren zur Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts der Union zum Entwurf eines Beschlusses zur weiteren Änderung des Übereinkommens dürfte verhältnismäßig reibungslos verlaufen, da der Inhalt auf den Unionsvorschriften beruht, die von den Mitgliedstaaten bereits vereinbart wurden (insbesondere in den Bestimmungen der delegierten Rechtsakte zum Zollkodex der Union).

Die Kommission wird ersucht, diesen im Entwurf vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss anzunehmen und an den Rat weiterzuleiten.

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Übereinkommens wird in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Beschlusses, laut dem dieser am Tag seiner Annahme in Kraft tritt, für die Vertragsparteien bindend.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens sind Beschlüsse zur Änderung des Übereinkommens von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchzuführen.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der vorgeschlagene Standpunkt zielt darauf ab, Anlagen zum Übereinkommen zu ändern, um sie mit Folgendem in Einklang zu bringen:

Den zollrechtlichen Vorschriften der Union zur Regelung des Unionsversandverfahrens und insbesondere dem neuen Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1118 der Kommission geänderten Fassung sowie den neuen Bestimmungen zur Vereinfachung im Versandverfahren für die Beförderung auf dem Luftweg.

Den Unionsvorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, mit der die Richtlinie 95/46/EG aufgehoben wird).

Den Bestimmungen zum zollrechtlichen Status von Unionswaren im Zusammenhang mit dem T2-Korridor.

Dem Ergebnis des „Prespa-Abkommens“ in Bezug auf die Bezeichnung „Republik Nordmazedonien“.

Durch eine vollumfängliche Anpassung des Übereinkommens an das aktuelle Unionsrecht, wodurch homogene Bedingungen für die einheitliche Umsetzung von Vorschriften über das Unionsversandverfahren und das gemeinsame Versandverfahren geschaffen würden, würden die vorgeschlagenen Änderungen des Übereinkommens zu erheblichen und spürbaren Vorteilen für Wirtschaftsbeteiligte und Zollverwaltungen führen.

Der vorgeschlagene Standpunkt steht mit der gemeinsamen Handelspolitik in Einklang.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Aspekte**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass zur Festlegung der „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, Beschlüsse erlassen werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss EU-CTC Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemischte Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, eingesetzt wurde.

Der Beschluss, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 20 des Übereinkommens wird der Beschluss völkerrechtlich bindend sein.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch den vorgesehenen Beschluss weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage des vorgeschlagenen Beschlusses.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Die Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen zielen darauf ab, effiziente Verfahren für grenzüberschreitende Beförderungen zu gewährleisten. Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Beschlusses fallen somit in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS**

Da der Rechtsakt des Gemischten Ausschusses EU-CTC eine Änderung des Übereinkommens zur Folge haben wird, sollte er nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>12</sup> (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde am 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen beschließen.
- (3) Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz personenbezogener Daten, die zum Zweck der Anwendung des Übereinkommens ausgetauscht werden, sollten einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> enthalten.
- (4) Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission<sup>14</sup>, in dem die vom Antragsteller zu erfüllenden Voraussetzungen festgelegt sind, damit eine Gesamtsicherheit über einen verringerten Betrag oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung zulässig ist, wurde geändert.<sup>15</sup> Infolge dieser Änderung wurde die Anforderung ausreichender finanzieller Mittel als eigenständige Voraussetzung

<sup>12</sup> ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>14</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

<sup>15</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/1118 der Kommission vom 7. Juni 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Verringerung des Betrags der Gesamtsicherheit und die Befreiung von der Sicherheitsleistung (ABl. L 204 vom 13.8.2018, S. 11).

gestrichen, da die praktische Erfahrung in den Mitgliedstaaten gezeigt hat, dass die Auslegung dieser Voraussetzung zu restriktiv und nur auf die Liquidität ausgerichtet war. Die Bewertung der Fähigkeit eines Wirtschaftsbeteiligten, den gesamten Schuldenbetrag zu begleichen, sollte daher bei der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit berücksichtigt werden. Artikel 75 der Anlage I zum Übereinkommen, der die Bestimmungen des Artikels 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission wiedergibt, sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Seit dem 1. Mai 2018 gelten die Bestimmungen für die neue Vereinfachung des Versandverfahrens – die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für die Beförderung auf dem Luftweg – gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission<sup>16</sup>. Die vorherige Vereinfachung des Versandverfahrens für die Beförderung auf dem Luftweg, die es Wirtschaftsbeteiligten ermöglichte, eine Versandanmeldung auf Basis eines elektronischen Manifests zu erstellen, durfte nur bis zum 1. Mai 2018 genutzt werden. Daher sollten alle im Übereinkommen enthaltenen Verweise auf diese nun ungültige Vereinfachung des Versandverfahrens für die Beförderung auf dem Luftweg gestrichen werden.
- (6) Derzeit sind die Bedingungen, unter denen durch den T2-Korridor beförderte Waren ihren zollrechtlichen Status als Unionswaren behalten, in Titel I der Anlage II zum Übereinkommen festgelegt, dessen Anwendungsbereich auf nicht in die Ausfuhr übergeführte Waren beschränkt ist. Es war nicht beabsichtigt, eine derartige Beschränkung für durch den T2-Korridor beförderte Unionswaren einzuführen. Daher sollte Artikel 2a der Anlage II zum Übereinkommen aus Titel I gestrichen und ein neuer Artikel in einen neuen Titel Ia aufgenommen werden, in dessen Rahmen eine solche Beschränkung nicht gelten würde.
- (7) Nach der Mitteilung Nordmazedoniens an die Vereinten Nationen und die Europäische Union über das Inkrafttreten des Prespa-Abkommens am 15. Februar 2019 hat das zuvor als „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ bezeichnete Land seinen Namen nun in „Republik Nordmazedonien“ geändert. Daher sollten der Name und der Code des Landes in Anlage III und in Anlage IIIa zum Übereinkommen geändert werden.
- (8) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Änderungen des Übereinkommens im Fall einer Billigung für die Union bindend sein werden.
- (9) Da der Beschluss des Gemischten Ausschusses eine Änderung des Übereinkommens zur Folge haben wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

---

<sup>16</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).



HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Änderungen der Anlagen zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige Änderungen des Entwurfs eines Beschlusses können von den Vertretern der Union im Gemischten Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.4.2019  
COM(2019) 189 final

ANNEX

## ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das  
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren  
eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses  
Übereinkommens zu vertreten ist**

## ENTWURF

### **BESCHLUSS Nr. .../2019 des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC vom ... 2019 zur Änderung dieses Übereinkommens**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>1</sup> (im Folgenden das „Übereinkommen“) kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss Änderungen der Anlagen zu dem Übereinkommen beschließen.
- (2) Seit dem 1. Mai 2018 gelten die Bestimmungen des Übereinkommens für die Vereinfachung des Versandverfahrens, die in der Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für die Beförderung auf dem Luftweg besteht. Die vorherige Vereinfachung des Versandverfahrens für die Beförderung auf dem Luftweg durfte nur bis zum 1. Mai 2018 genutzt werden. Daher sind alle Verweise auf die frühere Vereinfachung des Versandverfahrens für die Beförderung auf dem Luftweg entsprechend zu ändern.
- (3) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>, mit der ein Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten in der Union festgelegt wurde, ist am 24. Mai 2018 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurde der bisherige Rechtsakt in diesem Bereich, die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>, aufgehoben. Daher sollten alle in Anlage I zum Übereinkommen enthaltenen Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG durch Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt werden.
- (4) Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission<sup>4</sup>, in dem die vom Antragsteller zu erfüllenden Voraussetzungen festgelegt sind, damit eine Gesamtsicherheit über einen verringerten Betrag oder eine Befreiung von der

---

<sup>1</sup> ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

Sicherheitsleistung zulässig ist, wurde geändert<sup>5</sup>. Infolge dieser Änderung wurde die Anforderung ausreichender finanzieller Mittel als eigenständige Voraussetzung gestrichen, da die praktische Erfahrung gezeigt hat, dass die Auslegung dieser Voraussetzung zu restriktiv und nur auf die Liquidität ausgerichtet war. Die Bewertung der Fähigkeit eines Wirtschaftsbeteiligten, den gesamten Schuldenbetrag zu begleichen, sollte daher bei der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit berücksichtigt werden. Artikel 75 der Anlage I zum Übereinkommen gibt die Bestimmungen des Artikels 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission wieder und sollte daher entsprechend geändert werden.

- (5) Derzeit sind die Bedingungen, unter denen durch den T2-Korridor beförderte Waren ihren zollrechtlichen Status als Unionswaren behalten, in Artikel 2a des Titels I der Anlage II zum Übereinkommen festgelegt, dessen Anwendungsbereich auf nicht in die Ausfuhr übergeführte Waren beschränkt ist. Es war nicht beabsichtigt, eine derartige Beschränkung für durch den T2-Korridor beförderte Unionswaren einzuführen. Daher sollte Artikel 2a der Anlage II zum Übereinkommen aus Titel I gestrichen und ein neuer Artikel in einen neuen Titel Ia aufgenommen werden, in dessen Rahmen eine solche Beschränkung nicht gelten würde.
- (6) Nach der Mitteilung Nordmazedoniens an die Vereinten Nationen und die Europäische Union über das Inkrafttreten des Prespa-Abkommens am 15. Februar 2019 hat das zuvor als „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ bezeichnete Land seinen Namen in „Republik Nordmazedonien“ geändert. Daher sollten Anlage III und Anlage IIIa zum Übereinkommen geändert werden, um der Änderung der Bezeichnung dieses Landes und des entsprechenden Ländercodes Rechnung zu tragen.

Das Übereinkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Anlage I zum Übereinkommen wird gemäß dem Anhang A dieses Beschlusses geändert.
2. Anlage II zum Übereinkommen wird gemäß dem Anhang B dieses Beschlusses geändert.
3. Anlage III zum Übereinkommen wird gemäß dem Anhang C dieses Beschlusses geändert.
4. Anlage IIIa zum Übereinkommen wird gemäß dem Anhang D dieses Beschlusses geändert.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Gemischten Ausschusses  
Der Präsident*

---

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/1118 der Kommission vom 7. Juni 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Verringerung des Betrags der Gesamtsicherheit und die Befreiung von der Sicherheitsleistung (ABl. L 204 vom 13.8.2018, S. 11).

## ANHANG A

Anlage I zum Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass personenbezogene Daten, die in Anwendung des Übereinkommens ausgetauscht wurden, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> verarbeitet werden.“;
2. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei Waren, die auf dem Luftweg befördert werden, wenn das Versandverfahren auf der Grundlage eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für den Luftverkehr in Anspruch genommen wird;“;
3. Artikel 55 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren“;
  - b) Absatz 3 Unterabsatz 2 wird gestrichen;
4. Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe b wird gestrichen;
5. Artikel 75 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a Ziffer vi wird gestrichen;
  - b) Buchstabe b Ziffer vii wird gestrichen;
  - c) Buchstabe c Ziffer xii wird gestrichen;
6. In Artikel 75 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„3. Bei der Prüfung, ob der Antragsteller über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, sodass eine Bewilligung für die Anwendung einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffer v, Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi und Absatz 2 Buchstabe c Ziffer xi erteilt werden kann, berücksichtigen die Zollbehörden, ob der Antragsteller seinen Verpflichtungen zur Begleichung seiner Schulden und anderer Abgaben, die möglicherweise entstehen und von der Sicherheitsleistung nicht abgedeckt sind, nachkommen kann.

In begründeten Fällen können die Zollbehörden dem Risiko des Entstehens solcher Schulden in Bezug auf die Art und den Umfang der zollrelevanten Geschäftstätigkeiten des Antragstellers und die Art der Waren, für die die Sicherheitsleistung verlangt wird, Rechnung tragen.“;
7. Die Überschrift des Kapitels VII erhält folgende Fassung:

„Papiergestütztes gemeinsames Versandverfahren für auf dem Luftweg beförderte Waren und gemeinsames Versandverfahren auf der Grundlage eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für den Luftverkehr“;

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

8. Artikel 111 wird gestrichen.

## ANHANG B

Anlage II zum Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Titels I erhält folgende Fassung:  
„NACHWEIS DES ZOLLRECHTLICHEN STATUS VON UNIONSWAREN“;
2. Artikel 2a wird gestrichen;
3. Folgender Titel Ia wird eingefügt:

„TITEL Ia

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE NICHTÄNDERUNG DES ZOLLRECHTLICHEN STATUS  
VON UNIONSWAREN BEI DURCH EINEN T2-KORRIDOR BEFÖRDERTEN WAREN

*Artikel 21a*

Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren

1. Im Eisenbahnverkehr beförderte Waren mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren können, ohne einem Zollverfahren zu unterliegen, zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten und durch das Gebiet eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden, ohne dass sich ihr zollrechtlicher Status ändert, wenn
  - sie mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Beförderungspapier befördert werden;
  - das einzige Beförderungspapier folgenden Vermerk trägt: „T2-Korridor“;
  - die Beförderung durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens mittels eines elektronischen Systems in diesem Land des gemeinsamen Versandverfahrens überwacht wird;
  - das betreffende Eisenbahnunternehmen vom Land des gemeinsamen Versandverfahrens, dessen Gebiet durchfahren wird, die Bewilligung zur Anwendung des ‚T2-Korridor‘-Verfahrens erhalten hat.
2. Das Land des gemeinsamen Versandverfahrens hält den in Artikel 14 des Übereinkommens genannten Gemischten Ausschuss oder eine von diesem Ausschuss gemäß Absatz 5 des genannten Artikels eingesetzte Arbeitsgruppe über die Modalitäten in Bezug auf das elektronische Überwachungssystem sowie über die Eisenbahnunternehmen auf dem Laufenden, denen die Bewilligung zur Anwendung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verfahrens erteilt wurde.“.

## ANHANG C

Anlage III zum Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. In Anhang B1 wird die Angabe „MK<sup>(1)</sup> Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ durch „MK Nordmazedonien“ ersetzt und die Fußnote <sup>(1)</sup> gestrichen;
2. in Anhang B6 Titel III wird die Angabe „MK<sup>(1)</sup>“ durch den Code „MK“ ersetzt;
3. in Anhang C1 Absatz 1 wird der Wortlaut „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ durch den Wortlaut „der Republik Nordmazedonien“ ersetzt;
4. in Anhang C2 Absatz 1 wird der Wortlaut „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ durch den Wortlaut „der Republik Nordmazedonien“ ersetzt;
5. in Anhang C4 Absatz 1 wird der Wortlaut „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ durch den Wortlaut „der Republik Nordmazedonien“ ersetzt;
6. in Anhang C5 Zeile 7 wird der Wortlaut „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ durch den Wortlaut „die Republik Nordmazedonien“ ersetzt;
7. in Anhang C6 Zeile 6 wird der Wortlaut „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ durch den Wortlaut „die Republik Nordmazedonien“ ersetzt.



## ANHANG D

In Anhang A1a Titel IV der Anlage IIIA zum Übereinkommen wird die Angabe „MK<sup>(1)</sup>“ durch den Code „MK“ ersetzt.